

Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen**Schuldenbremse im Landesrecht**

Vor dem Hintergrund der anwachsenden Staatsverschuldung haben sich Bund und Länder im Rahmen der Föderalismusreform II auf eine gesamtstaatliche Schuldenbremse geeinigt und eine neue Schuldenregelung im Grundgesetz verankert. Bund und Länder werden verpflichtet, ihre Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Ausnahmen sind nur in der symmetrischen Berücksichtigung konjunktureller Entwicklungen und in außergewöhnlichen Notsituationen zulässig.

Der Senat hat im Bundesrat der Grundgesetzänderung zur Neuregelung der Schuldenbegrenzung zugestimmt. Die Begrenzung der Neuverschuldungsmöglichkeiten in konjunktureller Normallage ist ein Bekenntnis zu einem aktiv gestaltenden Staat, weil nur so angesichts steigender Zinsbelastungen staatliche Handlungsfähigkeit gesichert bzw. zurückgewonnen werden kann. Sie ist auch ein Gebot der Generationengerechtigkeit.

Von zentraler Bedeutung ist dabei die Konsolidierung auf der Ausgabenseite. Der Senat hat mit seinen Entscheidungen für den Haushalt 2011 und die Finanzplanung bis 2014 die richtigen Weichen gestellt.

Notwendig ist aber auch eine Sicherung der Einnahmenseite, insbesondere der Steuereinnahmen. Ungedeckte Steuersenkungen und Belastungen von Ländern und Kommunen gefährden den Konsolidierungskurs.

Für die Einhaltung der neuen Schuldengrenze sieht das Grundgesetz für den Bund und die Länder Übergangsfristen vor. So muss der Bund im Haushaltsjahr 2016 die neue Kreditobergrenze einhalten. Die Länder müssen die Vorgaben zum Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr 2020 vollständig erfüllen. Dem Bund und den Ländern wird damit Zeit gegeben, die bestehenden strukturellen Haushaltsdefizite kontinuierlich abzubauen. Zum Erreichen der neuen Schuldengrenzen ab 2020 werden den Bundesländern Bremen, Berlin, Saarland, Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt Konsolidierungshilfen gewährt.

Für diese fünf Konsolidierungsländer ist die Gewährung der Hilfen mit der Verpflichtung verbunden, das strukturelle Defizit gegenüber dem Jahr 2010 jährlich um ein Zehntel zu reduzieren. Damit unterliegt das Bundesland Bremen als Konsolidierungshilfeland bei der Umsetzung der neuen Schuldenregelung konkreteren Vorgaben als die anderen Länder. Diese Ausgestaltung des Sanierungspfads wird zwischen allen Empfängerländern und dem Bundesfinanzministerium in einer Verwaltungsvereinbarung detailliert festgeschrieben werden. Im Herbst dieses Jahres soll Klarheit über die genauen Rahmenbedingungen der Konsolidierungshilfen herrschen.

Auf dieser Grundlage muss entschieden werden, in welcher Form die Schuldenbremse des Grundgesetzes auch in der Bremischen Landesverfassung und/oder den Haushaltsgesetzen verankert werden soll.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) bekennt sich zu den Grundsätzen, die dem Beschluss von Bundestag und Bundesrat zur Neuregelung der Verschuldungsgrenzen in Bund und Ländern zugrunde lagen und die in den Änderungen des Grundgesetzes ihren Ausdruck gefunden haben.

2. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, im Bundesrat keinen Gesetzen zuzustimmen, die zu wesentlichen Mehrbelastungen oder Mindereinnahmen für die Länder und Kommunen führen; vielmehr darauf hinzuwirken, dass Ländern und Kommunen wieder eine aufgabenadäquate Finanzausstattung erhalten.
3. Die Bürgerschaft (Landtag) bittet den Senat, dem nicht ständigen Ausschuss „Umsetzung der Föderalismuskommission II im Land Bremen“ darzulegen, inwieweit es für die Umsetzung der im Grundgesetz verankerten Schuldengrenze einer Anpassung des bremischen Landesrechts bedarf, sei es im Rahmen einer Änderung der Landesverfassung oder einer Novellierung der Landeshaushaltsordnung (LHO). Der Bürgerschaft (Landtag) ist bis zum Jahresende 2010 entsprechend zu berichten.

Uta Kummer,
Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Dr. Hermann Kuhn, Björn Fecker,
Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen